

Amts - Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 39.

Marienwerder, den 30. September

1863.

Das 29ste und 30ste Stück der Gesetzsammlung pro 1863 enthält unter:

- Nro. 5753. das Privilegium wegen Aussertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des 1. Jerichow'schen Kreises, im Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 18,500 Thalern, vom 5. August 1863;
- Nro. 5754. den Allerhöchsten Erlass vom 21. August 1863, betr. die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Rosenberg nach Guttentag, im Regierungsbezirk Oppeln, an die Kreise Rosenberg und Lubliniz;
- Nro. 5755. den Allerhöchsten Erlass vom 2. September 1863, betreffend die Genehmigung ergänzender Bestimmungen zu dem revisirten Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuer-Sozietät vom 26. September 1859;
- Nro. 5756. den Allerhöchsten Erlass vom 21. August 1863, betreffend die Genehmigung des revisirten Reglements für die Feuer-Sozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen;
- Nro. 5757. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Schweidnitzer Stadt-Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern, vom 21. August 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) In der heute öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staatsanleihen der Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. — Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April f. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staats Schulden-Tilgungskasse hier selbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April f. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen. — Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. — Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. — Die Staats Schulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Obligationen über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtigt bleiben, oder den Büttstellern portofrei zurücksandt werden.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen, sowie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluss der am 16. März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisiert sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert. — In Betreff der am 16. März d. J. ausgelosten und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rente stehenden Anleihen wird auf das an dem erstgenannten Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptklassen, den Kreis-, den Steuer- und den Dorfklassen, den größeren Communal-Kassen sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1863.

Haupt-Verwaltung der Staats Schulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

2) Zu Culmsee, im Regierungs-Bezirk Marienwerder, wird am 20. d. Ms. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (conf. §. 4. des Reglements für die telegraphische Korrespondenz im Deutsch-Austerreichischen Telegraphen-Berlin) eröffnet werden.

Berlin, den 17. September 1863. Königliche Telegraphen-Direction. Chauvin.

Ausgegeben in Marienwerder den 1. Oktober 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

300 Athlr. Belohnung!

3) Am 28. und 30. August d. J. haben in den Königlichen Oberförstereien Wocziwodda und Königsbruch fünf bedeutende Waldbrände stattgefunden. Da hiervon 3 Brände in der Oberförsterei Königsbruch fast zu derselben Zeit ausgebrochen sind, so liegt die Vermuthung einer absichtlichen Brandstiftung nahe, und es wird die obige Belohnung Demjenigen zugesichert, welcher die Entdeckung und Bestrafung des Thäters herbeiführt. Außerdem erhält eine Belohnung von 50 Athlr. Derjenige, welcher die Bestrafung des fahrlässigen Anstifters eines dieser Brände herbeiführt.

Marienwerder, den 24. September 1863.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

4) Unter den Pferden des Fuhrmanns David Jacobi in Landsburg ist die roßverdächtige Druse ausgebrochen; dagegen ist dieselbe unter den Pferden des Hofsitzers Gläder in Wossarken beseitigt.

Marienwerder, den 19. September 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Den evangelischen Kirchen zu Neugolz, Clausdorf, Kessburg und Hoffstädt, im Kreise Dt. Erone, sind nachstehende Geschenke gemacht worden:

A. der Kirche zu Neugolz:

1. eine Decke von schwarzem Tuch mit silbernen Frangen für den Taufstein,
2. eine Bekleidung des Altargitters von schwarzem Tuch und Frangen. — Die Geber wollen ungenannt bleiben.
3. 8 Altarlichte zu je zweien und zwar: a. von der Ehefrau des Bauern Benz, b. von der Ehefrau des Schmiedemeister Krüger, c. vom Häusler Martin Briese, d. von der Witwe Krull.

B. der Kirche in Clausdorf:

1. zwei Tafeln mit einzuschreibenden Ziffern zur Bezeichnung der Nro. der Nieder; der Geber will nicht genannt werden,
2. ein Taufstein von gebranntem Thon und bronzirt,
3. ein neu-silbernes Taufbecken von mehreren Gemeinde-Mitgliedern,
4. zwei Altarlichte von der Witwe Noske,
5. drei Altarlichte von dem Freibauern Freimark.

C. der Kirche in Kessburg:

1. Kerzen zum Kronleuchter; 2. vier Altarlichte. — Die Geber wollen ungenannt bleiben.

D. an die Kirche zu Hoffstädt:

1. eine schwarze Sammet-Decke mit Silberborte für die vasa sacra,
 2. eine eben solche Decke für den Taufstein. — Die Geber wollen gleichfalls nicht genannt werden.
- Diese Gaben bringen wir, unter lobender Anerkennung des dadurch bewährten kirchlichen Stunes, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 22. September 1863.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

6) Mit dem 1. Oktober d. J. wird auf dem Eisenbahnhofe zu Danzig eine Zollabfertigungs-Stelle errichtet werden, welche unter der Bezeichnung: „Königliche Zollabfertigungs-Stelle am Bahnhofe“ mit den vollen Befugnissen eines Haupt-Zoll-Amtes die Abfertigung der auf der Königlichen Ostbahn nach Danzig ein- oder von da ausgehenden Güter bewirken wird. Demzufolge können von dem gebrochenen Tage ab Güter, welche über Ottłoczyn auf der Bromberg-Warschauer Eisenbahn aus Polen eingehen, unter Raumverschluß auf Ladungs-Verzeichnisse auch auf das Haupt-Zoll-Amt zu Danzig abgelassen werden.

Danzig, den 22. September 1863. Der Provinzial-Steuer-Director: Hellwig.

7) Vom 1. Oktober d. J. ab wird versuchsweise eine 5te tägliche Personenpost zwischen Graudenz und Warlubien mit folgendem Gange:

aus Graudenz 9 Uhr 15 Min. Vormittags, in Warlubien 11 Uhr 15 Min. Vormittags,
aus Warlubien 6 Uhr 15 Min. Abends, in Graudenz 8 Uhr 15 Min. Abends,
eingerichtet. Marienwerder, den 23. September 1863. Königliche Ober-Post-Direction.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 39.)